

Die Vorschläge der JuMiKo und die Visionen des Bundesverbands freier Berufsbetreuer

§ 1814 BGB, Abs. 1

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

Die JuMiko

JuMiKo	TOP	Forderung/Prüfbitte
Herbst 2024	Abbau bürokratischer Hürden im Betreuungsrecht – Gewinnung neuer ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer fördern	Einholung des Führungszeugnisses für ehrenamtliche Betreuer durch die Betreuungsbehörden und Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Führungszeugnisses und der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
Herbst 2024	Abbau bürokratischer Hürden im Betreuungsrecht – Gewinnung neuer ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer fördern	Vorläufige Registrierung von beruflichen Betreuern , wenn diese die Sachkunde bereits zu wesentlichen Teilen nachweisen können
Frühjahr 2025	Qualitativ hochwertige Betreuung nachhaltig sichern – unnötige bürokratische Hürden im Betreuungsrecht abbauen	Beschränkung von Berichts-, Genehmigungs- und Rechnungslegungspflichten für Betreuer auf das Maß, das zum Schutz der Betreuten erforderlich ist

1. Teil BtOG

Die Vergütung bemißt sich nach der Refinanzierung von Vereinsbetreuern, d.h. an der Anzahl der geführten Betreuungen und dem damit verbundenen Aufwand

Folglich müssen Berufsbetreuer mit Vereinsbetreuern gleichbehandelt werden

Das beginnt im § 23 BtOG, dass Mitarbeiter in Betreuungsvereinen § 23 Absatz 4 vorläufig registriert werden ohne vollständigen Sachkundenachweis, dies muß auch für freiberuflich tätige Berufsbetreuer gelten, hier wie die JuMiKo

§23 *Vorschlag neu*

(1) Bis (4) bleibt

(5) Kann die Person, die eine Registrierung als beruflicher Betreuer beantragt zum Zeitpunkt der Antragstellung das Vorliegen der Sachkunde nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen nachweisen, kann die Stammbehörde die Person als beruflicher Betreuer registrieren, wenn 1. die Voraussetzungen für die Registrierung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 vorliegen (*persönliche Eignung und Versicherung*)

Die Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung vollständig nachzuweisen. Die Behörde kann die Frist für die Erbringung des Nachweises verlängern, wenn die registrierte Person nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten.

Auf (5) alt wird (6)

§ 25 BtOG aktuell

(1) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde alle Änderungen **im Bestand der von ihm geführten Betreuungen alle sechs Monate** sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch **Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur** seiner beruflichen Betreuertätigkeit sowie der Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes des beruflichen Betreuers.

(2) Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde ab der Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abzugeben.

(3) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit.

(Vergütungseinstufung)

§ 25 BtOG aktuell

(1) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde alle Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen alle sechs Monate (...) unverzüglich mit.

Nicht sinnvoll, belastet Betreuer und Behörden und wird in der Praxis auch nicht ernst genommen, es reicht aus, wenn bei einem Betreuungsvorschlag die Betreutenzahl abgefragt wird

Mitzuteilen sind auch Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuertätigkeit

Warum – geht die Behörde nichts an

Mitzuteilen sind (...) der Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes des beruflichen Betreuers.

Hier überflüssig da in § 28 geregelt

§ 25 BtOG aktuell

- (2) *Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde ab der Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abzugeben.*

Überflüssig

- (3) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit.

Überflüssige Vorschrift ohne Sinn, da die Behörde nicht für die Vergütung zuständig ist

NEU (Vorschlag)

§ 25 BTOG

- (1) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, unverzüglich mit.
(der Wechsel des Wohnsitzes ist in § 28 geregelt, kann also hier wegfallen)
- (2) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde alle Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen auf Anfrage mit.
- (3) Ersatzlos gestrichen, da bereits in >>

§ 28 Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes (aktuell)

- (1) Ändert der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz und ist deshalb eine andere Stammbehörde örtlich zuständig, hat er dies der neuen Stammbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die neue Stammbehörde hat den beruflichen Betreuer zu registrieren. Eine erneute Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen findet anlässlich des Zuständigkeitswechsels nicht statt. Die bisher zuständige Stammbehörde hat sämtliche Unterlagen und Daten, die den beruflichen Betreuer betreffen, an die neue Stammbehörde zu übermitteln.

§ 30 BtOG sollte neu formuliert werden.

Erbschaften dürfen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sie müssen dem Gericht allerdings angezeigt werden

§ 33 BtOG (vorläufige Registrierung ohne komplette Sachkunde)

Streichen, da in § 23 BtOG geändert

Teil 2 BGB

Die Vergütung bemißt sich nach der Refinanzierung von Vereinsbetreuern, d.h. an der Anzahl der geführten Betreuungen und dem damit verbundenen Aufwand

Folglich müssen Berufsbetreuer mit Vereinsbetreuern gleichbehandelt werden

Frage: Warum sind 41 Betreuungen immer noch der Maßstab obwohl sich der Aufwand...

§ 1859 BGB

(2) Befreite Betreuer sind

1. Verwandte in gerader Linie,

2. Geschwister,

3. Ehegatten,

4. der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer,

5. die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

§ 1859 BGB

(1) Befreite Betreuer sind entbunden

1.von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845,

2.von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und

3.von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865.

Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

§ 1859 BGB

(1) Befreite Betreuer sind entbunden

(...)

3. von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865.

(...)

Hier wäre die Frage zu stellen, ob befreite Betreuer von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit werden sollen. Die Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben im angemessenen Rahmen sollte auch von befreiten Betreuern verlangt werden.

Ich komme auf diese Frage noch einmal zurück.

§ 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten: 1. persönliche Situation des Betreuten,

2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und

3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Absatz 1 Satz 2. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten: **1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,**

2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,

3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,

4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und

5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

(4) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden. Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.

Neue vorgeschlagene Fassung zur Entbürokratisierung: § 1863 Abs. 3 BGB (Berichterstattung)

- (1) Nach Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen.
- (2) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht).
Die Tätigkeit des Betreuers ist getrennt nach den Aufgabenbereichen darzustellen.
Der Jahresbericht soll mit den Betreuten besprochen werden soweit dies nach Einschätzung des Betreuers nützlich und möglich ist.

Um dem Misstrauen entgegen zu wirken verweise ich auf

§ 1864 Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers

- (1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten Auskunft zu erteilen.

§ 1865 Rechnungslegung

(...)

(3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben.

(...)

Es (*das Gericht*) kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten.

Würde ich ändern in „soll“ da wiederkehrende Zahlungen z.B. Telefonvertrag, TV-Gebühren, Zeitschriften Abos usw. nicht belegt werden müssen

§ 1866 gibt dem Gericht die Aufgabe einer Überprüfung

- (1) Das Betreuungsgericht hat die Rechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung durch den Betreuer herbeizuführen.

Die Frage wäre hier, ob man diese Aufgabe des Gerichts offener formuliert, etwa:

- (1) Das Betreuungsgericht prüft die Rechnung sachlich und rechnerisch. Soweit erforderlich wird eine Berichtigung und Ergänzung durch den Betreuer herbeigeführt.

Grundsätzlich sollte mehr Vertrauen in die Arbeit von Betreuern eingebracht werden

Mißbrauch ist auch durch die schärfste Kontrolle nicht auszuschließen, es ist ein Trugschluß, dass man durch immer mehr Kontrolle bessere Ergebnisse erzielt.

Nicht zu berichten hat der Betreuer über

- Persönliche Gespräche im Innenverhältnis
 - Dauer der persönlichen Kontakte

Berichten sollte man im Jahresbericht:

- Über die Kontakte in welcher Form (Hausbesuche, Bürobesuche, telefonisch, per e-mail etc.)
- Für die Betreuungsführung relevante Absprachen zur Vertretung insbesondere vor Behörden und Gerichten (oftmals gewünscht von den Betreuten)
- Für die Betreuungsführung relevante Geldauszahlungen/Geldverwaltung, Inkassoverfahren usw.

(dazu gehören keine wiederkehrenden Zahlungen „normale“ Gebühren und Abos etc.)

Ebenfalls von der JuMiKo angeregt wurde eine Beteiligung des Bundes an den Kosten nach dem Motto „Wer bestellt bezahlt“

Dies wurde auch in der Koalitionsvertrag schon so niedergeschrieben

Das BMJ sollte sich angemessen an den Kosten Betreuung beteiligen, das System BMJ macht ein Gesetz und der Bundesrat verhindert das Gesetz aus Kostengründen muß durchbrochen werden

Aktuelle Problematiken: Dynamisierung, keine Abschaffung der Vergütungsstufe „A“ oder Heim ohne Kompensierung bei anderen Positionen usw.

Wir müssen die Rahmenbedingungen positiv ändern

Andernfalls

Wird es immer schwieriger werden geeignete Berufsausübende zu finden

Mehr Geld weniger Bürokratie

Nur das sichert den Beruf

Danke für Ihre Aufmerksamkeit